

Dezernat Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr  
FB Vermessungsamt und Baurecht – FB 62.32

Magdeburg, 14. Oktober 2019  
Bearb.: Frau Ermel  
Tel.: 540-5237  
Az.: 62-371-66-056/19

Amt 66.24  
Frau Ziebell



**Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht  
geplantes Vorhaben: Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie  
Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 5 und 9 UVPG wurde durch die Fachbehörden des Umweltamtes sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemiekaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Einhaltung der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

I. A.

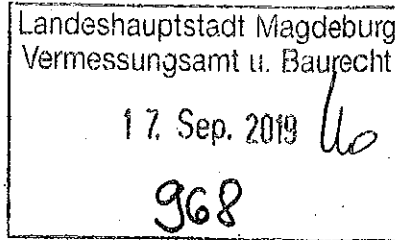
  
Scheerenberg

Anlagen

Kopie der Stellungnahme der Behörden des Umweltamtes vom 02. September 2019 und der geänderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08. Oktober 2019  
Kopie der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 24. September 2019

Amt 31  
Amtsleiter

02.09.2019



Amt 62  
62.32  
Frau Ermel

### **Einzelfallprüfung nach §§5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Vorhaben:** Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke

**Adresse:** Faulmannstraße / Alt Salbke

#### **1. Untere Bodenschutzbehörde (☎ 0391/540-2738, Frau Bonitz)**

Für den Bereich des geplanten Vorhabens liegen derzeit keine Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP gesehen.

#### **2. Untere Wasserbehörde (☎ 0391/540-2761, Frau Lerch)**

Aus dem Fachgebiet der unteren Wasserbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Durchführung einer UVP.

#### **3. Untere Immissionsschutzbehörde (☎ 0391/540-2632, Frau Köhler)**

Aus der Sicht der unteren Immissionsbehörde kann auf die UVP verzichtet werden, wenn die Vorgaben aus den Gutachten Erschütterungen / Schallschutz umgesetzt werden.

#### **4. Untere Naturschutzbehörde (☎ 0391/540-2571 Herr Ohst)**

Es sind mehrere Schutzgüter aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben betroffen. Es sind Auswirkungen auf Flora und Fauna durch Eingriffe in Vegetationsbestände zu erwarten. Insbesondere werden Bäume, Sträucher und krautige Bestände beseitigt. Betroffen sind insbesondere Schutzobjekte wie geschützte Landschaftsbestandteile - hier geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung – sowie eine gemäß § 21 NatSchG LSA geschützte Allee. Weiterhin werden Lebensräume besonders geschützter Arten, nämlich europäischer Vogelarten beeinträchtigt.

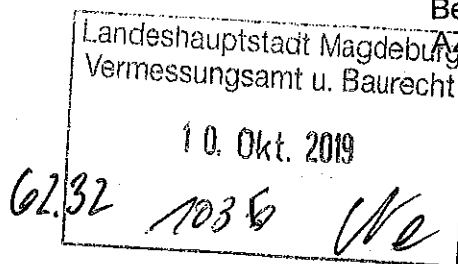
Eine UVP wird demnach für erforderlich gehalten.

*Warschun*  
Warschun

Amt 31  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 08.10.2019  
Bearb: Hr. Ohst  
AZ: 31.21/Oh

Amt 62  
62.32  
Frau Ermel



### **Einzelfallprüfung nach §§5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Vorhaben:** Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke

**Adresse:** Faulmannstraße / Alt Salbke

hier: geänderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (☎ 540-2571 Herr Ohst)

In einer eingehenden Beratung mit dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Planungsbüros erfolgte eine detaillierte Darlegung der vom Vorhaben erzeugten Konflikte und Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter. Als wesentliches Ergebnis dieser Beratung ergibt sich, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich ist. Sowohl der Grad der Versiegelung als auch die Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen Schutzobjekte wie geschützte Landschaftsbestandteile - hier geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung - sowie der gemäß § 21 NatSchG LSA geschützten Allee ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als unerheblich anzusehen. Damit ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume besonders geschützter Arten, nämlich europäischer Vogelarten, zu befürchten.

Eine UVP ist demnach **nicht** erforderlich.

  
Ohst



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
FB Vermessungsamt und Baurecht, Plan-  
feststellungsbehörde  
39090 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg  
Vermessungsamt u. Baurecht  
30. Sep. 2019  
62.32 1008 *Me*

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

**Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP - Pflicht  
Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke - barrierefreie Haltestellen  
Alt Salbke und Neubau Sülzetalbrücke in Magdeburg  
hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV<sup>1</sup>**

Halle, 24.09.2019

Ihr Zeichen: 62-371-66-056/19;  
Nachricht vom 28.08.2019

Mein Zeichen: 402.6.3-EMF-MD-  
Haltestellenumbau

Bearbeitet von: Frau Hahnel

Nach Prüfung der mir mit Schreiben vom 28. August 2019 übersandten Unterlagen zu o.g. Vorhaben ergibt sich für die Belange der 26. BImSchV<sup>1</sup> nicht das Erfordernis der Durchführung einer UVP.

Der Anwendungsbereich der 26. BImSchV umfasst Gleichstromanlagen mit einer Nennspannung ab 2.000 V. Diese Nennspannung wird von den Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung des Gleichstroms für Straßenbahnen nicht erreicht.

Tel.: (0345) 514-2271

Fax: (0345) 514-2512

Hinsichtlich der Prüfung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP aufgrund weiterer umweltrelevanter Auswirkungen, verweise ich auf die, für Anlagen gemäß § 22 BImSchG<sup>2</sup> zuständige Behörde, die Stadt Magdeburg.

Das Vorhaben betrifft die bauliche Veränderung einer Verkehrsanlage innerhalb des Stadtgebietes von Magdeburg. Gemäß § 42 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen.

Im Auftrag

*F. Hahnel*

Hahnel

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Anlage: Prüfschema zur Feststellung der UVP – Pflicht

- 1 26. BImSchV - Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3266)
- 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**